

Professor Dr. Hans Kudlich und Akad. Rätin a.Z. Ramona Herold, Universität Erlangen-Nürnberg*

„Ein Haus zu viel“

THEMATIK	Brandstiftung, Betrug, Versuch, Verteidigungsstrategien bei Sachverhaltensungewissheit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Übungsklausur in der Übung für Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	150 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte des StGB und BGB

■ SACHVERHALT

A und seine Frau F kauften im Jahr 2010 ein großes Haus, das sie nach einem Umbau ab dem Jahr 2012 bewohnten. Ihr bisheriges Haus sollte für 1,5 Mio. EUR verkauft werden; die Verkaufsbemühungen erwiesen sich jedoch als erfolglos. Aus diesem Grund unterhielt das kinderlose Ehepaar zwei Wohnsitze und übernachtete zwei bis drei Nächte pro Woche im alten und vier bis fünf Nächte pro Woche im neuen Haus, da das alte Haus „auf dem Stand“ gehalten werden sollte, damit es nicht an Wert verliert.

Mit der Zeit überstiegen die finanziellen Aufwendungen für beide Häuser die Einkünfte von A und F so beträchtlich, dass A sich entschloss, das alte Haus in Brand zu setzen, um anschließend Leistungen aus der Brandversicherung zu erhalten. Im August 2012 zündete er daher ohne Kenntnis der F, die sich gerade im neuen Haus befand, im Keller des alten Hauses mehrere Matratzen an, nicht ohne sich vorher vergewissert zu haben, dass sich außer ihm niemand im Haus befand. Das Feuer griff auf das Mauerwerk des gesamten Hauses über und verursachte insgesamt einen Schaden in Höhe von mindestens 200.000 EUR. A zeigte die

* Der Verfasser *Kudlich* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Mitherausgeber der Juristischen Arbeitsblätter (JA). Die Verfasserin *Herold* ist Akad. Rätin a.Z. am genannten Lehrstuhl. Die Klausur wurde unter anderem im Rahmen der Fortgeschrittenen-Übung im Wintersemester 2012/2013 gestellt und soll die Studierenden dazu animieren, sich über die gutachtliche Bearbeitung von (mehr oder weniger) Standardfragen hinaus auch „taktische“ Fragen der anwaltlichen Tätigkeit zu vergegenwärtigen.

Tatsache des Hausbrandes mit einem kurzen Schreiben bei seiner Brandversicherung an. Die Versicherung schickte dem A daraufhin ein Formular, in dem er die Schäden näher spezifizieren und vor allem auch die Summe eintragen sollte, die er erstattet bekommen wollte. F brachte ihm dieses Formular auch mit in die Untersuchungshaft, in die A schon kurz nach der Tat aufgrund des Verdachts eines Brandstiftungsdeliktes gelangt war und in der er der F auch „beichtete“, dass er tatsächlich selbst das Feuer entzündet hatte. A verzichtete aber darauf, das Formular auszufüllen und abzuschicken.

Bearbeitervermerk:

1. Prüfen sie gutachtlich die Strafbarkeit von A und F.
2. Unterstellen Sie, F habe doch von den Plänen des A gewusst und diese gebilligt: Skizzieren Sie knapp (ohne ausführliche gutachtliche Prüfung), wie sich die Strafbarkeit von A und F hier gegenüber Variante 1 ändern würde.
3. A's Verteidiger V stellt fest, dass eine der Varianten 1 oder 2 für A deutlich günstiger wäre: Stellen Sie kurz dar, welche Informationen und Ratschläge er A und F hier ohne eigenes Strafbarkeitsrisiko geben dürfte, falls die für A günstigere Variante – wie V weiß – nicht diejenige ist, die sich tatsächlich abgespielt hat. Auch hier ist keine gutachtliche Prüfung (wohl aber eine Bearbeitung in zusammenhängenden Sätzen) erforderlich.